

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 32 vom 15. Oktober 2014

Der städtische Petitionsausschuss hat am 15. Oktober 2014 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/222

Gegenstand: Aufstellen öffentlicher Wasserspender

Begründung: Der Petent regt an, in deutschen Städten und Gemeinden kostenlose Wasserspender einzuführen. Die Kosten für den Betrieb seien gering. Demgegenüber werde die Umwelt entlastet und das Gesundheitssystem langfristig entlastet.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Wasserversorger der Stadtgemeinde Bremen hat sich bereits im Jahr 2012 mit dieser Frage beschäftigt. Letztlich hat er die Idee wieder fallen gelassen, weil in gesundheitlicher Hinsicht diverse Fragen hätten geklärt werden müssen, beispielsweise im Hinblick auf die Reinigung, Beprobung und Untersuchung der Entnahmestellen. Außerdem hätte man geeignete Standorte finden müssen. Die Anschaffungskosten für einen Trinkwasserbrunnen sind mit mindestens 2 000 € zu beziffern. Hinzu kämen Unterhaltungskosten.

Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses drängt sich aufgrund der Kosten und des beschriebenen Verwaltungsaufwands die Aufstellung von Trinkwasserbrunnen durch die Stadtgemeinde Bremen nicht auf. Die Aussage des Petenten zum reduzierten Müllaufkommen und zur Förderung der Gesundheit durch Einrichtung öffentlicher Wasserspender kann der städtische Petitionsausschuss so nicht unmittelbar nachvollziehen.

Eingabe-Nr.: S 18/231

Gegenstand: Mülltrennung

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Vermieter die Biotonne abgeschafft habe und sie, da keine Möglichkeit bestehe, Bioabfälle auf dem Grundstück zu kompostieren, keine Möglichkeit habe, ihre Abfälle getrennt zu entsorgen. Die Stadtgemeinde Bremen sei verpflichtet, ihr diese Möglichkeit einzuräumen. Das ergebe sich aus den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Abfallortsgesetzes.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ist die Stadtgemeinde Bremen verpflichtet, Bioabfälle, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, getrennt zu sammeln und zu verwerten. Das gilt für alle Bioabfälle aus privaten Haushalten, die nicht eigenkompostiert werden. Dieser Verpflichtung kommt die Stadtgemeinde Bremen seit der Einführung der Biotonne nach.

Entgegen der Auffassung der Petentin richtet sich das Bremische Abfallortsgesetz nicht an die Personen, die den Abfall erzeugen. Vielmehr sind danach die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihr Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen.

Eine Rechtsverpflichtung, eine Biotonne anzufordern, besteht ausdrücklich nicht. Die Interpretation der Petentin, dass nur in den Fällen, in denen die Möglichkeit der Eigenkompostierung besteht, von der Verpflichtung zur Anforderung einer Biotonne abgewichen werden kann, ist unzutreffend. Nach dem Regelungsinhalt des Bremischen Abfallortsgesetzes ist die Eigenkompostierung jedoch die bevorzugte Form der Verwertung kompostierbarer Abfälle. Erst nachrangig ist die Benutzung einer Biotonne vorgesehen. Diese ist jedoch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend vorgeschrieben, sondern als Sollvorschrift ausgestaltet. Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses erscheint dies für eine Großstadt wie Bremen mit ihren vielfältigen Lebenslagen vertretbar. In vielen Fällen, etwa in Wohnanlagen, würde die getrennte Entsorgung von Bioabfällen nämlich erhebliche hygienische Probleme verursachen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 18/160

Gegenstand: Grundstücksnutzung

Begründung: Die Petenten sind Eigentümer eines Grundstücks, das planungsrechtlich als Schulerweiterungsfläche vorgesehen ist. Mit der Petition möchten sie erreichen, dass die Stadtgemeinde Bremen auf ihr Vorkaufsrecht verzichtet und sie das Grundstück einer Wohnbebauung zuführen können.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stadtgemeinde Bremen hat mittlerweile auf das ihr zustehende Vorkaufsrecht verzichtet. Die Petenten haben beantragt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. In den Planentwürfen sind die bislang als Schulerweiterungsflächen ausgewiesenen Grundstücke der Petenten als Fläche für Wohnbebauung dargestellt. Das Planaufstellungsverfahren verzögerte sich allerdings, weil die Anzahl der geplanten Doppelhäuser zwischen den Eigentümern und dem Beirat strittig ist.

Eingabe-Nr.: S 18/224

Gegenstand: Information über Pflichten der Bauherren gegenüber der Berufsgenossenschaft

Begründung: Mit der Petition wird kritisiert, dass die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft nicht eindeutig genug darüber informiert, unter welchen Bedingungen Bauhelfer versichert sind. Der Petitionsausschuss des

Deutschen Bundestags hat die vorliegende Petition allen Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es um eine effektivere Information und Aushändigung des vom Bauherrn vor Baubeginn auszufüllenden Formblattes der Berufsgenossenschaft für das Bauwesen auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben geht.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen wird jeder Baugenehmigung und jeder Bestätigung der Baugenehmigungsfreiheit ein Informationsblatt beigelegt, in dem der Bauherr auf seine Pflicht hingewiesen wird, den Baubeginn gegenüber der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Außerdem wird den Bauherren angeboten, die Baubeginnanzeige an die Berufsgenossenschaft weiterzuleiten, wenn sie in zweifacher Ausfertigung in der Baubehörde eingereicht wird.

Auch wenn die Berufsgenossenschaft als für den Versicherungsschutz zuständige Körperschaft, die Bauherren über die Voraussetzungen eines Versicherungsschutzes informieren muss, spricht nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses nichts dagegen, wenn die örtliche Baubehörde auf die Informationen der Berufsgenossenschaft zur Versicherungspflicht der Bauhelfer hinweisen würde. So könnten Unsicherheiten bei Bauherren beseitigt werden, weil sie verstehen würden, weshalb sie den Baubeginn bei der Berufsgenossenschaft anzeigen müssen. Außerdem würden die Bauherren Hinweise darüber erhalten, an wen sie sich mit etwaigen Fragen wenden könnten.

